

Ergänzungsvertrag nach § 134a SGB V

**über Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen
geleiteten Einrichtungen und
die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen**

zwischen

den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen:

Netzwerk der Geburtshäuser e.V., Frankfurt
Bund Deutscher Hebammen e.V. (BDH), Karlsruhe
Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. (BfHD), Frankfurt

- einerseits -

und

den Spitzenverbänden der Krankenkassen:

AOK-Bundesverband, Bonn-Bad Godesberg
IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach
Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Essen
Knappschaft, Bochum
Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg
AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg

- andererseits –

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag regelt die Vergütung von Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen und ergänzt den zum 01.08.2007 in Kraft getretenen Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V. Verträge für stationäre Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- (2) Hebamme im Sinne dieses Vertrages und seiner Anlagen sind ausschließlich Personen, welche die Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung i.S.d. § 1 Abs. 1 Hebammengesetz (HebG) haben. Als Hebammen im Sinne dieses Vertrages gelten auch Entbindungspfleger.
- (3) Die Einzelheiten richten sich nach den Anlagen 1 - 4, die Bestandteil dieses Vertrages sind.
- a) Qualitätsvereinbarung (Anlage 1)
- b) Teilnahme der von Hebammen geleiteten Einrichtungen an diesem Vertrag (Anlage 2)
- c) Vergütungsvereinbarung (Anlage 3)
- d) Abrechnungsregelung (Anlage 4)

§ 2 Grundlagen

Neben § 134a SGB V sind bei der Umsetzung dieses Vertrages die rechtlichen Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Diese sind insbesondere:

- Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V
- §§ 195-196 RVO (§§ 22, 23 KVLG)
- §§ 12, 70 SGB V, § 301a in Verbindung mit § 302 SGB V
- Hebammengesetz (HebG),
- Berufsordnungen für Hebammen und Entbindungspfleger der Länder
- Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschaftsrichtlinien) vom 10.12.1985 i.d.F. vom 24.3.2003 (BAnz Nr. 126 vom 11. Juli 2003) nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB V¹

§ 3 Voraussetzungen und Rechtsform

- (1) Träger einer von Hebammen geleiteten Einrichtung im Sinne dieses Vertrages ist/sind die Inhaberin/nen dieser Einrichtung.

¹Die Mutterschafts-Richtlinien beziehen sich grundsätzlich auf die Leistungserbringung durch Ärzte. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass mit der analogen Einbeziehung in diesen Vertrag kein Leistungsausschluss für Hebammen verbunden ist, soweit diese Leistungen den Hebammen nach dem geltenden Berufsrecht erlaubt sind.

- (2) Der Träger der von Hebammen geleiteten Einrichtung ist nur zur Abrechnung der Betriebskostenpauschalen nach § 8 berechtigt, soweit er über eine fachliche und organisatorische Leitung gem. Anlage 1 §1 Buchstabe A dieses Vertrages verfügt und die räumlichen und sachlichen Mindestvoraussetzungen gem. Anlage 1 §1 Buchstabe B und C dieses Vertrages ständig erfüllt.
- (3) Die fachliche Leitung der Einrichtung muss einem der Verbände angehören, die Vertragspartner des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V sind oder dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V nach dem dort geregelten Verfahren beigetreten sein. Wird die fachliche Leitung durch ein Leitungsgremium ausgeübt, ist diese Voraussetzung durch alle Mitglieder des Leitungsgremiums zu erfüllen.
- (4) Von Hebammen geleitete Einrichtungen können als Einzelunternehmen oder als Personengesellschaft in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder einer Partnerschaftsgesellschaft (PartG) sowie als juristische Person des Privatrechts in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) tätig sein. Gewährleistet sein muss dabei, dass
- die Gesellschaft verantwortlich von Hebammen geführt wird; Geschäftsführerinnen müssen Hebammen sein. Dies schließt nicht aus, dass für die Übertragung der organisatorischen Leitung zusätzlich eine dritte Person bestellt wird, soweit die fachliche Leitung durch eine Hebamme gewährleistet bleibt.
 - die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Hebammen zustehen,
 - Dritte, die nicht Gesellschafter sind, nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind,
 - eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für jede in der Einrichtung tätige Hebamme sowie eine Betriebs- und Organisationshaftpflicht des Trägers der Einrichtung gem. § 10 besteht,
 - die in der Gesellschaft tätigen Hebammen keinen fachlichen Weisungen von Gesellschaftern unterliegen, die nicht Hebammen sind;
- (5) Die Vertragspartner stimmen überein, dass die Rechtsform eines eingetragenen Vereins als Träger einer von Hebammen geleiteten Einrichtung ausscheidet. Soweit von Hebammen geleitete Einrichtungen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages in Trägerschaft eines eingetragenen Vereines betrieben werden, besteht für diese Träger Bestandschutz mit der Maßgabe, dass der eingetragene Verein die Betriebskostenpauschalen nach § 8 längstens zwei Jahre ab Inkrafttreten dieses Vertrages abrechnen darf.

§ 4 Geltung

- (1) Dieser Vertrag entfaltet Rechtswirkung für die von Hebammen geleitete Einrichtung, wenn
- a) der Träger der Einrichtung im Sinne des § 3 Abs.1 Mitglied in einem der diesen Vertrag schließenden Verbände ist und die Satzung des Verbandes den Abschluss mit Rechtswirkung für die Mitglieder vorsieht oder
 - b) der Träger der Einrichtung im Sinne des § 3 Abs.1 diesen Vertrag anerkannt hat.
- (2) Die Verbände der von Hebammen geleiteten Einrichtungen stellen den Spitzenverbänden der Krankenkassen, vertreten durch den VdAK/AEV, eine Liste der Vertragseinrichtungen zur Verfügung, die mindestens den Namen, die Anschrift, das IK und die Rechtsform der Einrichtung sowie den Stand der Einführung eines Qualitätsmanagement-Systems enthält. Die Vertragspartnerliste ist als Anlage 2.3

beigefügt und wird von den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen bei Vertragsabschluss sowie bei jeder Änderung der enthaltenen Daten umgehend übermittelt.

- (3) Der Träger der Einrichtung informiert die Spitzenverbände der Krankenkassen, vertreten durch den VdAK/AEV, mit dem Selbstauskunftsbogen gem. Anlage 2.2 i.V.m. Anlage 1 Buchstabe E umgehend über alle die Erfüllung der Voraussetzungen nach Anlage 1 betreffenden Änderungen.
- (4) Der Anerkennung dieses Vertrages der nicht in den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen organisierten Einrichtungen ist den Spitzenverbänden der Krankenkassen, vertreten durch den VdAK/AEV, mittels Anerkenniserklärung gem. Anlage 2.1. mitzuteilen. Diese Mitteilung ersetzt nicht die Meldepflichten nach sonstigen gesetzlichen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften.
- (5) Der Träger der Einrichtung ist zur Abrechnung der Betriebskostenpauschale erst nach Eingang der Anlagen 2.1. und 2.2. berechtigt. Abweichend davon vereinbaren die Vertragsparteien, dass der Träger der Einrichtung die Betriebskostenpauschalen aus Leistungen in der Zeit zwischen dem 27.06.2008 (Inkrafttreten des Vertrages) und dem 31.8.2008 rückwirkend nach Antragseingang abrechnen darf, sofern die Anlagen 2.1. und 2.2. bis spätestens zum 1.9.2008 bei den Spitzenverbänden der Krankenkassen, vertreten durch den VdAK/AEV, eingegangen sind.

§ 5

Leistungen der Einrichtung

- (1) Der Träger stellt seine nach Maßgabe der Anlage 1 § 1 ausgestattete Einrichtung für die Geburt zur Verfügung und stellt die Versorgung der Versicherten unmittelbar vor, während und unmittelbar nach der Geburt mit Leistungen gem. des Vertrages nach § 134a SGB V sicher.
- (2) Nach dem für sie geltenden Berufsrecht ist die Hebamme berechtigt, regelgerechte Geburten zu betreuen. Bei pathologischem Geburtsverlauf ist sie verpflichtet, eine/n Ärztin/Arzt hinzu zu ziehen bzw. eine Verlegung zu veranlassen. Bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf oder wenn Befunde vorliegen, die einen pathologischen Verlauf der Geburt erwarten lassen, ist die Hebamme verpflichtet, die Versicherte individuell darüber aufzuklären. Folgt die Versicherte der Empfehlung der Hebamme nicht, so ist dies im Rahmen der Aufklärung gem. Abs. 4 zu dokumentieren und von der Versicherten zu bestätigen.
- (3) Bei der Entscheidung zur Geburt in der von Hebammen geleiteten Einrichtung finden Berücksichtigung:
 - Ausschlusskriterien gem. Anlage 1 § 2 Buchstabe B
 - Zuweisungskriterien gemäß der Vereinbarung des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen vom 20.9.2005 i.d.F. vom 17.10.2006 (BAnz 2006 S. 7050)
 - Befunde aus der Anamnese und dem Verlauf der Schwangerschaft
 - einrichtungsinterne Kriterien zur Wahl des Geburtsortes, die im Rahmen des QM-Systems nach Anlage 1 § 2 Buchstabe A erstellt werden
 - Absprachen mit kooperierenden Ärzten und Kliniken
- (4) Die jeweilige Einrichtung klärt die Versicherten vor der Entscheidung für eine außerklinische Geburt über die damit verbundenen Risiken auf. Die Aufklärung ist auf

Verlangen der Krankenkasse vorzulegen und muss mindestens folgende Bestandteile enthalten:

- a) Ausschlusskriterien der jeweiligen Einrichtung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der Anlage 1 § 2 Buchstabe B
- b) Abklärung des individuellen Risikos, ggf. unter Berücksichtigung fachärztlicher Befunde
- c) Checkliste, nach der die Versicherte von der Hebamme in einem Vorgespräch nach Positionsnummer 020 der Anlage 1 des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe aufgeklärt wird. Die Checkliste befindet sich in Anlage 1 § 2 Buchstabe C.
- d) Behandlungsvertrag mit folgenden Mindestangaben:
 - Träger der von hebammengeleiteten Einrichtung
 - Leistungen der Hebammengemeinschaft
 - Informationen zum Verfahren der Verlegung der Versicherten und/oder des Neugeborenen ins Krankenhaus (eigener PKW, Taxi, Rettungswagen) bei Komplikationen und Notfallsituationen während der ambulanten Geburt sowie die Entfernung (Kilometerangabe und durchschnittliche Fahrtzeiten) des Krankenhauses, in dem die Geburt beendet und/oder das Neugeborene adäquat versorgt werden kann
 - Ausstattung des Geburtshauses
 - Haftung gem. § 10
- e) Bestätigung über die Aufklärung in einem Vorgespräch nach Positionsnummer 020 der Anlage 1 der Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe, gemäß Anlage 1 Buchstabe D

Von der Versicherten sind der Behandlungsvertrag (Anlage 1 § 2 Buchstabe E enthält dafür ein Muster) und die Bestätigung über die Aufklärung zur Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung zu unterschreiben.

§ 6

Qualitätsanforderungen an die Einrichtung

- (1) Die Gewährung qualitativ hoher Leistungen ist ein gemeinsames Anliegen der Vertragspartner. Qualität und Wirksamkeit der erbrachten Leistungen haben dem allgemein anerkannten Stand der Erkenntnisse in der Geburtshilfe gem. der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nach § 92 SGB V zu entsprechen und den Fortschritt in der Geburtshilfe zu berücksichtigen.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren als Anlage 1 eine gemeinsame Qualitätsvereinbarung.
- (3) Die Einrichtung verpflichtet sich, die Vertragsleistungen entsprechend den Bedürfnissen nach einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und umfassenden Versorgung anzubieten. Alle die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Anlage 1 dieses Vertrages betreffenden Änderungen sind den Spitzenverbänden der Krankenkassen, vertreten durch den VdAK/AEV, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Einrichtung ist verpflichtet, sich vor der Inbetriebnahme beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

- (5) Soweit regionale Qualitätszirkel von Hebammen stattfinden, prüft die Einrichtung die Beteiligung hieran.

§ 7

Qualitätsmanagement und -sicherung

- (1) Die Einrichtung beteiligt sich an Maßnahmen des internen Qualitätsmanagements und der externen Qualitätssicherung. Die externe Qualitätssicherung kann über eine gemeinsame Datenerhebung (Perinatalerhebung) erfolgen. Das interne Qualitätsmanagement kann z.B. über ein Zertifizierungsverfahren erfolgen. Qualitätsmanagement-Systeme müssen von den Vertragspartnern anerkannt sein und mindestens die Anforderungen nach der Anlage 1 § 2 Buchstabe A erfüllen.
- (2) Die Einrichtung hat ein Qualitätsmanagement-System im Rahmen der Anlage 1 § 2 Buchstabe A innerhalb von sechs Monaten nach Beitritt zu diesem Vertrag einzuführen und die Einführungsphase innerhalb von 2 weiteren Jahren zu beenden. Für die Zeit bis zur Einführung des Qualitätsmanagement-Systems im Rahmen der Anlage 1 § 2 Buchstabe A hat die Einrichtung den in Anlage 3 aufgeführten Abschlag von der Betriebskostenpauschale gegen sich gelten zu lassen.
- (3) Die Einrichtung führt für jede Versicherte eine Dokumentation mit den in Anlage 1 § 3 Buchstabe A enthaltenen Unterlagen und Angaben. Die Krankenkassen sind berechtigt, die Qualität der Leistungen durch Einzelprüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) und/oder – sofern eine Einwilligungserklärung der betreffenden Versicherten vorliegt - durch von ihnen beauftragte Sachverständige/ Hebammen nach Voranmeldung wenigstens vier Wochen vor dem Prüftermin auch in den Räumen der Einrichtung innerhalb der üblichen Geschäftszeiten überprüfen zu lassen. Findet die Prüfung in den Räumen der Einrichtung statt, ist ein Vertreter der Einrichtung berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen. Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen werden durch die Einrichtung zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung wird über die Ergebnisse der Prüfung informiert.
- (4) Die Einrichtung übermittelt jährlich jeweils zum 30. Juni eines Jahres den Spitzenverbänden der Krankenkassen, vertreten durch den VdAK/AEV, die in Anlage 1 § 3 Buchstabe B geregelte statistische Erhebung für das vorangegangene Kalenderjahr.

§ 8

Pauschalvergütung der Betriebskosten

- (1) Die in der Einrichtung entstehenden Betriebskosten werden gemäß der Vergütungsvereinbarung in Anlage 3 pauschal vergütet.
- (2) Abrechnungsvoraussetzung ist die in der Einrichtung begonnene oder vollendete Geburt. Die Geburt beginnt mit dem Einsetzen von Eröffnungswehen oder dem Blasensprung. Wird die Geburt in der Einrichtung begonnen, jedoch nicht vollendet, wird eine verminderte Betriebskostenpauschale gemäß Anlage 3 vergütet.

§ 9

Abrechnungsregelung

Die Verwendung des Institutionskennzeichens sowie das Abrechnungsverfahren sind in Anlage 4 geregelt.

§ 10 Haftung

- (1) Der Träger der Einrichtung haftet gegenüber den Versicherten und/oder gegenüber den Neugeborenen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) In der von Hebammen geleiteten Einrichtung dürfen nur Hebammen im Rahmen der Geburtshilfe tätig werden, die vor Beginn dieser Tätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme je Schadensfall abgeschlossen haben. Der Träger der Einrichtung hat sich den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung durch Vorlage des Versicherungsscheines nachweisen zu lassen. Der Träger der Einrichtung schließt außerdem eine Betriebs- und Organisationshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab, die jährlich an die Betriebsgröße (Durchschnittszahl der Geburten und Mitarbeiter/innen) angepasst wird.
- (3) Eine Haftung der Krankenkassen ist ausgeschlossen.

§ 11 Datenschutz, Schweigepflicht

- (1) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (2) Der Träger der Einrichtung unterliegt hinsichtlich der Person der Versicherten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber der Krankenkasse bzw. deren Beauftragten, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse erforderlich sind.
- (4) Der Träger der Einrichtung hat die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erfüllung der Datenschutzbestimmungen und der Schweigepflicht zu verpflichten.

§ 12 Vertragspartnerschaft

- (1) Der Vertrag geht vom Grundsatz vertrauensvoller Zusammenarbeit aus.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln für eine gewissenhafte Durchführung dieses Vertrages Sorge zu tragen. Zweifelsfragen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden von den Vertragspartnern einvernehmlich geklärt.

§ 13 Vertragsverstöße und Regressverfahren

- (1) Beachtet der Träger der Einrichtung die vertraglichen Pflichten nicht oder handelt er entgegen den Bestimmungen des Vertrages, kann von ihm seitens der Vertragspartner

Abhilfe bzw. Unterlassung verlangt werden. Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt. Dem Träger der Einrichtung sind ggf. die Verstöße schriftlich zu nennen und ihm ist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der betreffenden Krankenkasse innerhalb von vier Wochen zu äußern.

(2) Bei schwer wiegenden Vertragsverstößen können die Spitzenverbände der Krankenkassen nach Anhörung des Trägers der Einrichtung eine angemessene Vertragsstrafe bis zu 2.500 € je Fall und Krankenkasse festsetzen. Die Vertragsstrafe kann auf Antrag analog § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV gestundet werden.

(3) Setzt der Träger der Einrichtung seine Vertragsverstöße trotz des Verfahrens nach Abs. 2 fort oder begeht er schwerwiegende Verstöße nach § 13 Abs. 4, so kann seine Teilnahme an diesem Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich gekündigt werden. Darüber hinaus kann eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen.

(4) Als schwerwiegende Verstöße gelten insbesondere

1. Berechnungen nicht erbrachter Leistungen
2. Abrechnungsmanipulationen jeder Art
3. Durchführung von Geburten ohne Beachtung der in § 5 aufgeführten Voraussetzungen
4. Missachtung der Aufklärung der Versicherten,
5. Gravierende Abweichungen von den Qualitätsmerkmalen der Einrichtung nach §§ 6 und 7
6. Fehlen ausreichender Haftpflichtversicherungen gem. § 10
7. Missachtung der Qualitätssichernden Maßnahmen nach Anlage 1
8. wiederholte Nichtmeldung nach § 4 Abs. 3

§ 14

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt am 27.06.2008 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann ganz oder in einzelnen Anlagen von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2009, schriftlich gekündigt werden.

(2) Nach der Kündigung gilt der gekündigte Vertrag bzw. Vertragsteil bis zur Vereinbarung neuer Regelungen bzw. bis zur Festsetzung durch die Schiedsstelle nach § 134a Abs. 4 SGB V fort.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren Verträge zwischen einzelnen Krankenkassen und von Hebammen geleiteten Einrichtungen, die den Gegenstand gemäß § 1 Abs. 1 regeln, kraft Gesetz ihre Gültigkeit.

Anlage 1

Qualitätsvereinbarung

§ 1 Strukturqualität

Der Begriff Strukturqualität bezeichnet die Voraussetzungen, die nötig sind, um eine hohe qualitative Leistung erbringen zu können. Die Strukturqualität umfasst insbesondere die organisatorischen, personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für die Erbringung der Leistungen gem. des Vertrages nach § 134a SGB V.

A. Personelle Voraussetzungen

I. Fachliche Leitung

a) Die fachliche Leitung und Verantwortung für die Organisation der geburtshilflichen Leistungen in der Einrichtung obliegt einer Hebamme. Sie kann auch durch ein fachliches Leitungsgremium übernommen werden, sofern diesem ausschließlich Hebammen angehören. Den Spitzenverbänden der Krankenkassen, vertreten durch den VdAK/AEV, ist die fachliche Leitung bzw. eine Hebamme des Leitungsgremiums als Ansprechpartnerin gem. Anlage 2.2 zu benennen.

b) Die fachliche Leitung weist eine dreijährige hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Geburtshilfe nach Abschluss der Ausbildung zur Hebamme nach, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der fachlichen Leitung erbracht wurde. Diese Frist verlängert sich um Zeiten, in denen eine in diesen Vorschriften benannte Hebamme

- wegen der Betreuung oder Erziehung eines Kindes nicht erwerbstätig war,
- als Pflegeperson nach § 19 SGB XI eine pflegebedürftige Person wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt hat oder
- an einem Studiengang im Gesundheitswesen oder an einer Weiterbildung für leitende Hebammen teilgenommen hat, soweit der Studien- oder Lehrgang mit einem nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Abschluss beendet worden ist.

Die Rahmenfrist darf in keinem Fall acht Jahre überschreiten.

Wird die fachliche Leitung durch ein Leitungsgremium ausgeübt, ist diese Voraussetzung durch mindestens ein Mitglied des Leitungsgremiums zu erfüllen.

c) Die fachliche Leitung der Einrichtung ist u. a. verantwortlich für

- die Aufstellung des Notfallplanes,
- die Organisation einer ständigen Erreichbarkeit der Einrichtung,
- die Sicherstellung der Kooperation mit den unter Buchstabe D genannten Einrichtungen sowie
- die interne Qualitätssicherung

d) Der Träger der von Hebammen geleiteten Einrichtung hat zu gewährleisten, dass für die fachliche Leitung, auch soweit sie durch ein Leitungsgremium wahrgenommen wird, auch in Zeiten von Urlaub, Fortbildung, Krankheit oder sonstiger Abwesenheit eine Hebamme als Stellvertretung zur Verfügung steht welche die Voraussetzungen nach § 1 Buchstabe A I. b) erfüllt und die in das interne Qualitätsmanagementsystem nach Anlage 1 § 2

Buchstabe A dieses Vertrages eingearbeitet wurde. Als Stellvertretung kann auch eine qualifizierte Hebamme einer anderen von Hebammen geleiteten Einrichtung benannt werden, für welche dieser Vertrag abgeschlossen ist.

II. Organisatorische Leitung

a) Die organisatorische Leitung ist u. a. verantwortlich für

- die Einhaltung der Mitteilungspflichten gegenüber den Krankenkassen,
- die Abrechnung der Betriebskostenpauschalen,
- den Abschluss der erforderlichen Versicherungen.

b) Der Träger der von Hebammen geleiteten Einrichtung hat zu gewährleisten, dass für die organisatorische Leitung auch in Zeiten von Urlaub, Fortbildung, Krankheit oder sonstiger Abwesenheit eine Stellvertretung zur Verfügung steht, welche in das interne Qualitätsmanagementsystem nach Anlage 1 § 2 Buchstabe A dieses Vertrages eingearbeitet wurde.

III. Weitere personelle Voraussetzungen

a) In der Einrichtung sind ausschließlich Hebammen in der Geburtshilfe tätig.

b) Die Zahl der Hebammen in der Einrichtung richtet sich nach der Zahl der Gebärenden. Während der aktiven Geburtsarbeit ist jede Frau in Betreuung. Eine 1:1-Betreuung durch die Hebamme während der Geburt ist die Regel.

c) Der Träger der von Hebammen geleiteten Einrichtung hat zu gewährleisten, dass zumindest eine Hebamme für die Einrichtung einsatzbereit und ständig erreichbar ist. Der Träger ist berechtigt, zu jeder Geburt eine zweite Hebamme hinzuzuziehen.

B. Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung

Die Einrichtung hat mindestens folgende Räumlichkeiten vorzuhalten:

- a) Geburtszimmer,
- b) Bad,
- c) Raum für Untersuchung und Beratung,
- d) Sanitärtrakt und Aufenthaltsbereich für Angehörige,
- e) Besprechungsraum für Mitarbeiter/innen.

Der Raumbedarf richtet sich nach der Anzahl der Geburten pro Jahr. Die geburtshilflich genutzten Räume müssen im Notfall auch mit Trage bzw. Inkubator gut zugänglich und für einen Rettungswagen bei der An- und Abfahrt gut zu erreichen sein.

C. Mindestanforderungen an die sachliche Ausstattung

Die Einrichtung muss über eine Ausstattung verfügen, die nicht nur die Durchführung komplikationsloser Geburten, sondern auch die Versorgung von Mutter und Kind bei nicht vorhersehbaren Komplikationen während und nach der Geburt bis zum Eintreffen eines Arztes oder Verlegung in eine Klinik ermöglicht. Zur erforderlichen Mindestausstattung der Einrichtung gehören:

- ein Bett

- ein Wickeltisch/Reanimationsplatz für das Neugeborene
- Wärmelampe
- kleines Labor (Urinkontrolle)
- für die Aufbewahrung von Arzneimitteln geeigneter Kühlschrank mit Temperaturmessung
- Sterilisationseinheit oder Inanspruchnahme eines Sterilisationsdienstes

Ferner halten die Einrichtungen folgende Instrumente, Arzneimittel und Materialien für die normale Geburt und für den Notfall bereit:

- Op-Handschuhe (6,5 / 7 / 7,5)
- unsterile Handschuhe
- sterile 1 x Handschuhe (z.B. Ethiparat)
- Nahtbesteck
- Geburtsbesteck
- Tupfer
- Mundabsauger
- Windeln
- Nabelklemmen
- Nabelkompressen
- Handtücher
- Waschlappen
- Gel/Öl für Doptone/CTG
- Blasenkatheter
- Nahtmaterial
- Lokalanästhetikum
- Klysma, Irrigator
- Spritzen 2; 10 ml
- Kanülen
- Blutröhrchen für Labor
- kleine Unterlagen
- große Unterlagen
- Binden/Flockenwindeln
- Einmal-Unterhosen
- Maßband
- Stethoskop für Mutter und Kind
- Doptone, CTG-Gerät, Hörrohr
- Babywaage
- RR-Gerät
- Haltevorrichtung für eine Infusion
- Schüssel
- Schaumstoffkeil zur Hochlagerung des Beckens
- Thermometer
- Oxytocin Amp. 3 I.E. z. B. Syntocinon
- Oxytocin Amp. 10 I.E. z. B. Syntocinon
- Methergin Inhaltsstoff: Methylergometrin- hydrogenmaleat 0,125 mg
- Fenoterol
- Infusionssystem
- Infusionslösung 500 ml (E^lyte, Glycose 5%)
- NaCl Amp. 10 ml
- Sauerstoffflasche, -masken
- Butterfly
- Spekula
- Stauschlauch

- Tupfer
- Hautdesinfektionsmittel
- Braunülen
- Mandrins
- Mundkeil
- Kanülen
- Spritzen 2; 10 ml
- Pflaster
- Absaugerschläuche
- Thermofolie

Alle in der Einrichtung verwendeten Materialien und Gerätschaften müssen fachlich geeignet und funktionsfähig sein sowie Sicherheits- und anderen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Vorschriften des Medizinproduktegesetzes (MPG) sowie der nach dem MPG relevanten Verordnungen (z. B. Betreiberverordnung und Medizingeräteverordnung) und der Hygiene- sowie Unfallverhütungsvorschriften sind vom Träger der Einrichtung und dessen Mitarbeiter/innen zu beachten.

D. Kooperation mit anderen Versorgungseinrichtungen

1. Die Einrichtung stellt die Kooperation mit bzw. die Zuweisungsmöglichkeit zu den folgenden Einrichtungen sicher, um eine ausreichende Versorgung der Versicherten sowie des/der Neugeborenen sicherzustellen:
 - Zuweisungsmöglichkeit zu einer Klinik mit geburtshilflicher und/oder pädiatrischer Abteilung (fallbezogen).
 - Kooperation mit einem Labor
 - Zuweisungsmöglichkeit an eine/n Gynäkologin/ Gynäkologen und eine in der neonatologischen Diagnostik und Therapie erfahrene Kinderärztin/ Kinderarzt bzw. Ärztinnen/Ärzte in entsprechenden Kliniken.

Die in Frage kommenden Kliniken und die Entfernungen (Kilometer und voraussichtliche Fahrzeit) sind der Versicherten bei der Aufklärung zu benennen.

2. Die Einrichtung stellt entsprechend ihrem Notfallplan fallbezogen sicher, dass bei eiliger Verlegung der Versicherten und/oder des/der Neugeborenen unverzüglich der Transport in die nächstgelegene Klinik mit geburtshilflicher und/oder pädiatrischer Abteilung veranlasst wird.
3. Die Einrichtung gewährleistet die ggf. erforderliche Versorgung der Versicherten und des/der Neugeborenen mit in der Hebammenhilfe zugelassenen Arzneimitteln durch Apotheken.

E. Selbstauskunftsbogen/Nachweise der Einrichtung

Der Träger der Einrichtung hat den Spitzenverbänden der Krankenkassen, vertreten durch den VdAK/AEV, vor Vertragsabschluss durch den Selbstauskunftsbogen gem. Anlage 2.2 nachzuweisen:

- a) Abschluss einer ausreichenden Betriebs- und Organisationshaftpflichtversicherung gem. § 10 dieses Vertrages für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die jährlich an die Betriebsgröße (Durchschnittszahl der Geburten und Mitarbeiter) angepasst wird;

- b) Nachweis des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung durch die in der Geburtshilfe tätigen Hebammen gem. § 10 dieses Vertrages.
- c) Nachweis der Anmeldung beim zuständigen Gesundheitsamt durch Kopie der Benachrichtigung an das Gesundheitsamt.
- d) Nachweis zum Stand des Qualitätsmanagements gemäß Anlage 1 §2 Buchstabe A IV
- e) Den/Die Namen des/der Inhaber/s der Einrichtung (Träger)
- f) Die Namen der in der Einrichtung geburtshilflich tätigen Hebammen

Der Träger der Einrichtung informiert die Spitzenverbände der Krankenkassen, vertreten durch den VdAK/AEV, umgehend mit dem Selbstauskunftsbogen über alle die Erfüllung der Voraussetzungen nach Anlage 1 betreffenden Änderungen.

§ 2 Prozessqualität

Der Begriff Prozessqualität beschreibt die Güte der Arbeitsabläufe im Rahmen der Versorgung. Unter Prozessqualität ist die Ausführung der Leistung zu verstehen.

A. Anforderungen an Qualitätsmanagementsysteme in von Hebammen geleiteten Einrichtungen

I. Ziele eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements

Das Qualitätsmanagementsystem in von Hebammen geleiteten Einrichtungen im Sinne dieses Vertrages hat das vorrangige Ziel, die Qualität der Versorgung mit Hebammenhilfe, der medizinischen Versorgung und die Betreuungsqualität in allen Bereichen der Einrichtungen sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Dabei hat der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis, insbesondere in Bezug auf die personelle und strukturelle Ausstattung, zu stehen.

Die Begleitung und Beratung in der Schwangerschaft und bei der Geburt erfolgt in kooperativer Form. Sie basiert auf den Prinzipien der informierten Entscheidung und der Mitverantwortung der Schwangeren und Gebärenden.

Systematisch werden alle relevanten Abläufe der Einrichtungen mit gemeinsamen Strukturprinzipien abgebildet und bezüglich der Zielsetzung im Ergebnis überprüft. Das Qualitätsmanagementsystem ist ausgerichtet auf den eigenständigen Einsatz von Instrumenten zur Bewertung und Verbesserung und bildet eine Grundlage zu einer externen Überprüfung.

II. Grundelemente eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements

Mindestens folgende Bereiche der Steuerung und Unterstützung und der Ausführung werden systematisch dargestellt:

II.1 Steuerung

- a) Managementprozesse (Strukturdaten, ggf. Verantwortlichkeiten, Leitbild, Qualitätspolitik, Ziele)
- b) Qualitätsmanagement mit Bewertung und Optimierung (Jahresbewertung, Audits, Fehleranalysen und Verbesserungen)
- c) Personalmanagement (mit einrichtungsinternen Fortbildungen und Schulungen, ggf. Einarbeitungsplan, ggf. Stellenbeschreibungen)

- d) einrichtungsinterne Kommunikationsprozesse (Teamsitzung, Fallbesprechungen, ggf. Supervision)
- e) Kooperationspartner und die Schnittstellen in der Versorgung (u. a. Kliniken, Labor)
- f) Sicherheitsmanagement/Risikomanagement (Aufklärung gem. § 5 Abs. 4 dieses Vertrages mit standardisierter Vorgehensweise einschließlich Darlegung einrichtungsinterner Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der Anlage 1 § 2 B
- g) Öffentlichkeitsarbeit

II.2 Kernaufgaben

- a) Anmeldung
- b) Betreuung in der Schwangerschaft
- c) Geburt
- d) Verlegung
- e) Wochenbettbetreuung

II.3 Unterstützung

- a) Medikamenten- und Verbrauchmaterialienversorgung
- b) Labor
- c) Hygiene, Desinfektion
- d) Gerätewartung
- e) Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz
- f) Datensicherheit, Datenschutz und der Umgang mit versichertenbezogenen Daten
- g) Dokumentationssystem

III. Instrumente eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements

Die o. g. Vorgaben können erfüllt werden durch folgende Instrumente eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements:

- a) Festlegung von Verantwortlichkeiten (Organigramm, Verantwortlichkeitsmatrix, in den Ablaufbeschreibungen, u. a.)
- b) Darstellung der Prozesse und der dazugehörigen Anlagen über Ablaufbeschreibungen (Flussdiagramme, Durchführungsanleitungen, Checklisten, u. a.)
- c) Entwicklung von lang- und kurzfristigen Qualitätszielen mit entsprechendem Umsetzungsplan, systematische Überprüfung der Zielerreichung und erforderlichenfalls Anpassung, Erhebung von Kennzahlen
- d) Problemlösungsmethoden (Fehleranalyse, Risikobewertungen, Beschwerdemanagement, Verbesserungsprozesse u. a.)
- e) regelmäßige, strukturierte Teamsitzungen mit Fallbesprechungen und Supervision
- f) Befragung der betreuten Frauen (empfehlenswert wäre ein professioneller Fragebogen mit einer professionellen Auswertung)
- g) Dokumentationssystem zu Behandlungsabläufen und Organisationsabläufen

IV. Einführung eines QM-Systems

Die Einrichtungen müssen nach Anerkennung dieses Vertrages innerhalb von 6 Monaten mit der Einführung eines QM- Systems beginnen, welche innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen sein muss.

Als Nachweis über den Beginn der Einführung eines QM-Systems dient der Vertragsabschluss mit einer Beratungsgesellschaft, einer Fachperson oder mit einer Zertifizierungsgesellschaft oder der Nachweis einer mindestens 3-tägigen Schulung als Qualitätsbeauftragte durch die Person, die als Qualitätsbeauftragte für die Einrichtung tätig ist.

Als Nachweis für die erfolgte Einführung eines QM-Systems dient:

a) eine Zertifizierung nach ISO 9001 (oder Nachfolge), (z.B. QM-Systeme nach Empfehlung der Hebammenverbände) durch einen akkreditierten Zertifizierer.

b) Auditbericht über die Durchführung eines erfolgreich absolvierten internen Audits entsprechend den strukturellen Vorgaben der ISO 19011. Dieses Audit enthält bewertete Aussagen zu allen Kriterien nach § 2 Buchstabe A II.

B. Ausschlusskriterien gemäß § 5 Abs. 4 Buchstabe a) des Vertrages (Stand: 12.03.08)

Im Folgenden sind Befunde und Risiken aufgeführt, die eine Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung im Sinne dieses Vertrages ausschließen oder nur unter bestimmten Bedingungen möglich machen.

Dieser Kriterienkatalog wurde erstellt unter Berücksichtigung vorhandener Leitlinien der Berufsverbände der Hebammen und Hinzuziehung des medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen (MDS). Es ist zu berücksichtigen, dass diese Ausschlusskriterien nicht evidenzbasiert sind und dass zukünftige Evidenzen sowie neue Behandlungsmethoden in den Katalog Eingang finden können.

Die Ausschlusskriterien beziehen sich auf die Beurteilung des Risikos vor der Geburt, wobei zwischen anamnestischen und befundeten Risiken unterschieden wird. Die Wünsche der Versicherten sind bei der Entscheidungsfindung einzubeziehen sowie die Patientenrechte zu wahren.

Bei einer geplanten Geburt mit im Verlauf der Schwangerschaft diagnostizierter infauster Prognose oder intrauterinem Fruchttod ist eine Geburt im Geburtshaus möglich in Abwägung potentieller Gefahren für die Mutter.

Qualität wird in erster Linie durch die Betreuungsformen und -inhalte bestimmt, sie kann nicht allein durch Ausschlusskriterien garantiert werden. Der folgende Kriterienkatalog gibt eine Orientierungshilfe in Richtung auf ein Versorgungskonzept, das von Hebammen geleitete Einrichtungen hinsichtlich ihres Leistungsprofils in Analogie zur Vereinbarung des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen vom 20.9.2005 i.d.F. vom 17.10.2006 (BANz 2006 S. 7050) beschreibt.

I. Kriterien, die eine Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung im Sinne dieses Vertrages ausschließen

a) anamnestische Risiken

- Schwere Allgemeinerkrankung, es sei denn, dass aus fachärztlicher Sicht keine Einwände bestehen
- Zustand nach Uterusruptur
- Zustand nach Re-Sectio ohne nachfolgende vaginale Geburt

- Operationen am Gebärmutterkörper (ausschließlich Sectio) gemäß folgender OPS-Ziffern:
 - 5-681.1 Exzision eines kongenitalen Septums
 - 5-695 Rekonstruktion des Uterus
- HIV-positive schwangere Frauen
- Drogenabhängigkeit
- Blutgruppen-Inkompatibilität
- insulinpflichtiger Diabetes
- Wenn bei HBs-Ag-positiven Schwangeren die Impfung des Neugeborenen unmittelbar nach der Geburt nicht gewährleistet ist
- Febriler Abort unmittelbar vor dieser Schwangerschaft

b) befundene Risiken

- Geburt (oder vorzeitiger Blasensprung) vor 37 + 0 Schwangerschaftswoche
- Plazenta praevia
- Uterine Blutungen im letzten Drittel der Schwangerschaft
- Fachärztlich gesicherte Plazentainsuffizienz
- HES, HELLP-Syndrom
- Thrombose in dieser Schwangerschaft

Darüber hinaus können bei Geburtsbeginn oder unter der Geburt bislang unbekannte Befunde auftreten, die einer Aufnahme im Geburtshaus entgegenstehen:

- Verdacht auf Amnioninfektionssyndrom
- Pathologische Blutungen bei Aufnahme
- Pathologische Kindslage

II. Kriterien, die eine Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung im Sinne dieses Vertrages nach gründlicher Abklärung durch weitere Diagnostik, fachärztliches Konsil und Teamentscheidung sowie nach spezieller Risikoaufklärung nicht ausschließen

a) anamnestische Risiken

- Zustand nach vorzeitigem Plazentalösung
- Zustand nach hohem postpartalem Blutverlust mit hämodynamischen Auswirkungen
- Zustand nach Schulterdystokie
- Verdacht auf myometrale Verletzung durch wiederholte Cürrettagen in der Anamnese
- Thromboembolie in der Anamnese
- Gerinnungsstörungen
- Totgeborenes oder geschädigtes Kind in der Anamnese mit Wiederholungsrisiko
- Operationen am Gebärmutterkörper (ausschließlich Sectio) gemäß folgender OPS-Ziffern:

- 5-681.2 E nukleation eines Myoms
- 5-681.3 Exzision sonstigen erkrankten Gewebes des Uterus
- 5-699 Andere Operationen an Uterus und Parametrien

b) befundene Risiken

- Verdacht auf fetale Makrosomie
- Hydramnion, Oligohydramnion
- Verdacht auf kindliche Fehlbildungen, wenn sie nicht sofort behandlungsbedürftig sind
- Myom
- Beckenanomalien
- Verdacht auf Missverhältnis zwischen dem Kind und den Geburtswegen
- unklarer Geburtstermin, Verdacht auf Übertragung, Überschreitung des Geburtstermins
- Therapieresistente Anämie mit einem Hb unter 10g/dl

Ist die Präsenz einer Ärztin/eines Arztes für Frauenheilkunde und Geburtshilfe unter der Geburt sichergestellt, ist eine Geburt aus Beckenendlage sowie die Geburt von Zwillingen in der von Hebammen geleiteten Einrichtung möglich.

C. Aufklärung gemäß § 5 Abs. 4 Buchstabe c) des Vertrages

Die Hebamme klärt die Versichte unter Verwendung nachfolgender Checkliste auf. Kursiv gedruckte Passagen werden an die Gegebenheiten der Einrichtung angepasst.

4) **Mögliche Komplikationen in der Austreibungsphase**

Herztonveränderungen, die eine rasche Geburt des Kindes erfordern z. B. Dammschnitt
Schulterdystokie (Vorgehen erklären)

Datum	HAZ

5) **Mögliche Komplikationen und Verlegungsgründe nach der Geburt sind zum Beispiel:**

Placentalösungsstörung, mit und ohne Blutung)
Uterusatonie, Rissverletzung, die nicht in der Einrichtung versorgt werden können
Kindliches Atemnotsyndrom nach der Geburt und dessen mögliche Ursachen (Maßnahmen)
Kindliche Anpassungsstörungen (Maßnahmen)
Krankheit des Kindes z. B. Infektion, Behinderung

6) **Unterschiede zur Klinik**

Ausstattung (z.B. Medikamente, CTG-Einsatz)
Hebammenbetreuung, Arzt, ggf. Schülerin, bei Bedarf eines Arztes Klinik
keine Möglichkeit von Sectio, VE, Forceps
keine medikamentöse Wehenförderung vor und unter der Geburt z.B. keine Einleitung
keine Gabe von Opiaten - dadurch weniger Anpassungsstörungen pp.
keine PDA, Narkose, Bluttransfusionen

7) **Sicherheitsfaktoren der von Hebammen geleiteten Einrichtungen**

Eins zu eins – Betreuung
Hinzuziehung einer 2. Hebamme (eines Arztes)
bei Verlegung angemessener gemeinsamer Entscheidungsprozeß mit den Eltern
Interventionsarme Geburt auch bei Verlegung (QUAG Zahlen, www.quag.de/content/publikationen)
Methoden aus dem Bereich der Komplementärmedizin
keine Gabe von Opiaten - dadurch weniger Anpassungsstörungen pp.
geringe Infektionsgefahr - keine ortsspezifischen Keime
intensive Reflektion, Fortbildungen, Teamarbeit, kontinuierlicher Verbesserungsprozess, Qualitätsüberprüfung,
Kooperation mit Kliniken und Rettungsdiensten

8) **Besonderes Risiko aus der Anamnese oder Befund:**

Welches, was besprochen?

--	--

9) **Darüber hinausgehende Fragen, besonderer Aufklärungswunsch:**

10) **Benennung der nächstgelegenen Klinik und der Klinik in die die Versichte eine Verlegung wünscht, wenn ausreichend Zeit für die Berücksichtigung des Wunsches vorhanden ist**

--	--

Unterschrift der aufklärenden Hebamme

Ort

Datum

D. Die erfolgte Aufklärung bestätigt die Versicherte gemäß folgender Bescheinigung:

Bestätigung über die Aufklärung

1. Information über die Geburt in der von Hebammen geleiteten Einrichtung

Hiermit bestätige ich, dass ich durch die Einrichtung über die Abläufe einer ambulanten Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung sowie die damit verbundenen Möglichkeiten und Grenzen ausführlich informiert worden bin.

Des Weiteren wurde ich über die Abläufe bei auftretenden Komplikationen während und nach der Geburt aufgeklärt. Insbesondere wurde(n) mir die mit der Einrichtung kooperierende(n) Klinik(en) benannt, in die ggf. eine Verlegung erfolgt sowie die entsprechenden Transportzeiten.

2. Ausschluss von Befunden, die einer Geburt in einer Einrichtung entgegenstehen

Durch die Prüfung der schwangerschaftsbedingten Befunde sowie Untersuchungen in der Einrichtung ist festgestellt worden, dass keine Komplikationen zu erwarten sind, die einer Geburt in einer ambulant geburtshilflichen Einrichtung entgegen stehen.

3. Erreichbarkeit der Hebammen

Die geburtshilfliche Einrichtung hat mir die ständige Erreichbarkeit einer Hebamme zur Geburtsbetreuung rund um die Uhr in dem im Behandlungsvertrag vereinbarten Zeitraum z. B. bei einsetzender Wehentätigkeit zugesichert. Die entsprechenden Kontaktdaten wurden mir bekannt gegeben.

Ich wurde darüber aufgeklärt, dass diese Erklärung auf Nachfrage an meine Krankenkasse weitergeleitet wird. Sie führt nicht zum Ausschluss haftungsrechtlicher Ansprüche gegen die Einrichtung oder die einzelnen Hebammen/Entbindungspfleger für den Fall, dass mir, meinem Kind/meinen Kindern oder Begleitpersonen aufgrund von Behandlungsfehlern oder aus anderen Gründen in der Einrichtung ein Schaden entsteht.

Ort, Datum _____

Unterschrift der Versicherten
(Versichertennummer)

Unterschrift der aufklärenden Hebamme
der (Einrichtung)

E. Muster- Behandlungsvertrag

A. Vorwort zur Verwendung des Muster- Behandlungsvertrages:

Der Vertragstext ist den Bedingungen des Geburtshauses anzupassen insbesondere was die Verantwortlichkeiten für Leistungserbringungen und die Haftung dafür betrifft. Die Verfasser übernehmen für die Verwendung keine Haftung und empfehlen dringend bei jeder Änderung des Vertragstextes individuelle, juristische Beratung.

Dies gilt insbesondere, wenn die Hebammenleistungen nicht in der Trägerschaft der Einrichtung erbracht werden oder wenn es sich bei der vertragsschließenden Einrichtung um eine GmbH, eine Praxisgemeinschaft oder einen Verein in der Übergangsphase handelt.

Die Texte in Klammern und kursiv gedruckte Passagen sind individuell anzupassen.

B. Behandlungsvertrag zwischen

(genaue Bezeichnung und Rechtsform der Einrichtung) als Träger der von Hebammen geleiteten Einrichtungen

nachfolgend Einrichtung (oder Geburtshaus/Entbindungsheim/Hebammenpraxis) genannt

und

(Name der Frau)

1. Von Hebammen geleitete Einrichtung

Die (Einrichtung) ist Träger der von Hebammen geleiteten Einrichtung ... Der Geburtsort in der von Hebammen geleitete Einrichtung bietet eine Alternative zur üblichen Geburtshilfe für Frauen, bei denen eine normale, spontane Geburt zu erwarten ist. Die (Einrichtung) bietet Frauen die Möglichkeit, außerklinisch und ambulant in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung zu gebären.

2. Leistungen der (Einrichtung)

Die (Einrichtung) hält die vorhandenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sowie die erforderlichen Gebrauchsmaterialien für die spontane, normale Geburt einschließlich einer Erholungszeit von typischerweise ca. 2 – 4 Stunden nach der Geburt bereit und stellt sie zur Verfügung.

Außerdem erbringt die (Einrichtung) die erforderlichen Hebammenleistungen zur Betreuung bei der spontanen Geburt und in der Schwangerschaft.

Die Wochenbettbetreuung wird als individuelle Leistung der einzelnen Hebammen unter deren Verantwortung erbracht. Es handelt sich nicht um eine Leistung der (Einrichtung) als Trägerin der von Hebammen geleiteten Einrichtung. Diese übernimmt damit keine Haftung für die Wochenbettbetreuung. Die Haftung liegt bei der einzelnen Hebamme.

Frauen, die sich in der von Hebammen geleiteten Einrichtung anmelden, werden von den Hebammen der (Einrichtung) in der Schwangerschaft und auf Wunsch während der Geburt begleitet.

Soweit während der Schwangerschaft Probleme auftreten, werden die Hebammen empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben.

a) Ärztliche Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

b) Wird zur Geburt ärztliche Hilfe hinzugezogen, so entsteht ein eigenständiger Behandlungsvertrag zwischen Frau.....und Ärztin/ Arzt. Die (Einrichtung) übernimmt keine Haftung für die ärztliche Tätigkeit.

Die (Einrichtung) hat bei der Organisation der von Hebammen geleiteten Einrichtung für die Sicherheit und das Wohlbefinden der Klientin und ihres Kindes Vorkehrungen getroffen. In der von Hebammen geleiteten Einrichtungen steht die Ausstattung zur Verfügung, welche die (Einrichtung) für eine normale Geburt in persönlicher Atmosphäre für erforderlich hält. Ein Mindeststandard für die Ausstattung ist im Vertrag zwischen den Verbänden der Hebammen und der Vertreter der Träger der Geburtshäuser auf Bundesebene einerseits und den Spitzenverbänden der Krankenkassen andererseits (§ 134 a Abs. 1 SGB V) geregelt. Diesen Vertrag können Sie auf Wunsch jederzeit eingesehen.

3. Verlegung in eine Klinik

Die von Hebammen geleitete Einrichtung ist jedoch keine Klinik.

Entsprechend verfügt die von Hebammen geleitete Einrichtung nicht über einen Operationsraum, ein Labor oder eine intensivmedizinische Einrichtung für Mutter und Kind. Die (Einrichtung) hält auch keine spezialisierten Kräfte oder die Ausrüstung vor, die eine solche Einrichtung erfordern (z.B. Narkosen, Peridural-Anästhesien, Blutplasma). Deshalb erfolgt im Falle eines entsprechenden Bedarfes eine Verweisung oder umgehende Verlegung in eine Klinik. Die nächstgelegene Klinik ist das ___ entfernte _____ Krankenhaus. Die Verlegung erfolgt im Bedarfsfall in der Regel durch PKW oder Krankentransport. Bei einer eiligen Verlegung durch einen Rettungswagen benötigt dieser in der Regel von der Rettungsleitstelle ___ Minuten, um die von Hebammen geleitete Einrichtung zu erreichen. Bei einer Verlegung wird eine Hebamme der (Einrichtung) die Begleitung in die Klinik übernehmen. Verlegungen von Neugeborenen erfolgen in die _____ Klinik, die das Kind mit einem speziell ausgerüsteten Krankenwagen abholt und weiter betreut. *Nach Möglichkeit können Sie Ihr Kind in die Kinderklinik begleiten.*

- a) *Das Personal des Krankenhauses übernimmt dann die weitere Verantwortung für die Behandlung.*
- b) *Die Hebammen der (Einrichtung) haben Belegverträge mit demKrankenhaus abgeschlossen, die es ermöglichen, dass Sie von den Hebammen der (Einrichtung) auch bei einer Verlegung weiter betreut werden können. Die Verantwortung für die ärztliche Tätigkeit in der Klinik, für die Organisation des Krankenhauses und für die Tätigkeit der MitarbeiterInnen der Klinik obliegt in diesem Fall jedoch der Klinik.....*

Zwischen den Rettungsdiensten, den genannten Kliniken und der (Einrichtung) besteht eine kontinuierliche und gute Kooperation.

Eine übergangsweise Notversorgung für das Neugeborene mit Maskenbeatmung und Herzdruckmassage ist in der (Einrichtung) möglich. *Eine Intubation kann erst durch den Notarzt/ die Notärztin erfolgen.*

4. Haftung

Die (Einrichtung) haftet für die Leistungen der Hebammen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in der Schwangerschaft und bei der Geburt. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.

Soweit während der Schwangerschaft, zu oder nach der Geburt ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu diesem ein selbständiges Vertragsverhältnis; die (Einrichtung) haftet nicht für die ärztlichen Leistungen.

Die (Einrichtung) macht darauf aufmerksam, dass mit Aufnahme in eine Klinik der Verantwortungsbereich der (Einrichtung) endet und mit dem Klinikträger und ggf. dem dort behandelnden Arzt selbstständige Vertragsverhältnisse zu Stande kommen. Die (Einrichtung) haftet entsprechend nicht für das Handeln des Klinikträgers und seines Personals. *(Hier ggf. Hinweis auf Belegverträge mit individueller Leistungserbringung ergänzen.)*

5. Aufklärung und Einwilligung

Die Entscheidung über die Betreuung durch die (Einrichtung) in der von Hebammen geleiteten Einrichtung ist erst möglich, wenn alle Unterlagen einschließlich der Laborwerte vorliegen und mindestens ein Gespräch und eine Untersuchung durch eine Hebamme stattgefunden haben. Im Übrigen setzt die Betreuung in der von Hebammen geleiteten Einrichtung eine Einwilligung der Klientin voraus (Anlage 1), wobei eine Hebamme der (Einrichtung) vor Unterzeichnung ein umfassendes Aufklärungsgespräch geführt hat.

6. Kosten

Die Kosten für die Leistungen der Hebammen werden ebenso wie die Pauschale für die Betriebskosten der Einrichtung von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Hierfür ist keine Zuzahlung zu entrichten.

Für die Rufbereitschaft (als private Wahlleistung) zwischen der 37. und der 42. Schwangerschaftswoche ist eine Pauschale von..... zu entrichten. Die Pauschale ist bis.....fällig.

Mit meiner / unserer Unterschrift bestätige(n) ich / wir, dass ich / wir die vertraglichen Regelungen zur Kenntnis genommen und verstanden haben.

Unterschrift der Frau

Unterschrift des Partners/Kennntnisnahme

Unterschrift der aufklärenden Hebamme
der (Einrichtung)

Ort

Datum

Einwilligungserklärung

1. Untersuchung

Ich bin damit einverstanden, dass alle Hebammen der (Einrichtung) Untersuchungen durchführen, die zur Beurteilung meiner allgemeinen Gesundheit sowie meiner Schwangerschaft erforderlich sind, dazu gehören:

Blutdruckkontrolle, Herztonkontrollen mittels Höhrrohr, Dopton oder Herzton-Wehen-Aufzeichnung (CTG), Urinuntersuchungen, vaginale Untersuchung, Blutuntersuchungen laut Mutterschafts-Richtlinien, körperliche Untersuchungen. Ich bin darüber informiert worden, dass trotz der korrekten Durchführung der oben genannten Maßnahmen das Auftreten unvorhergesehener medizinischer Probleme nicht völlig auszuschließen ist.

2. Behandlung

Ich bin damit einverstanden, dass alle Hebammen der (Einrichtung) mich und mein Kind ihrer beruflichen Kompetenz entsprechend behandeln.

Dazu gehören Schwangerenvorsorge, (Untersuchungen und Gespräche), *Geburtsvorbereitung*, Geburtshilfe, Erstversorgung des Neugeborenen, wenn notwendig Dammschnitt und Damмнаht. (ggf. „und Wochenbettbetreuung“ ergänzen)

In einer Notsituation ist jedes Mitglied des geburtshilflichen Teams/ sind die Hebammen von mir ermächtigt, entsprechend seiner/ ihrer Kompetenz Erste Hilfe zu leisten, bzw. mich und mein Kind in eine Klinik zu bringen. Bei Eintritt einer solchen Situation bedarf es keiner weiteren Erklärung durch mich.

Mir ist bekannt, dass zur Geburt eine 2. *Hebamme /Arzt/Ärztin* hinzugezogen wird/ werden kann. Ebenso ist mir bekannt, dass die (Einrichtung) *Hebammenschülerinnen* während ihrer Ausbildung betreut und diese bei Arbeiten der Hebamme anwesend sein können.

3. Überweisung/ Verlegung

Die Hebammen der (Einrichtung) achten bei jeder Vorsorgeuntersuchung und bei jedem Gespräch auf potentielle Risiken. Trotzdem kann es auch bei unauffälligem Schwangerschaftsverlauf zu Komplikationen bei der Geburt kommen. Mir ist bekannt, dass der eventuell erforderliche Transport in eine Klinik die nötige Behandlung verzögern kann. Ich bin darüber informiert, dass es im Ermessen der Hebammen liegt, zu entscheiden, wann die weitere Betreuung *nicht mehr in der von Hebammen geleiteten Einrichtung durch die Hebammen, sondern durch einen Arzt oder Ärztin* oder eine Klinik erfolgen muss. Bei auftretenden Gefahren bin ich bereit, sofort die nächstgelegene Klinik aufzusuchen, wenn die *Hebammen* dies für notwendig halten.

4. Medizinische Unterlagen

Mir ist bekannt, dass die Hebammen ihre Arbeit dokumentieren. Ich bin damit einverstanden, der (Einrichtung) meine Daten zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung zur Verfügung zu stellen, mit der Einschränkung, dass meine Privatsphäre vor der Öffentlichkeit geschützt wird. Die Hebammen der (Einrichtung) und alle Mitarbeiter/Innen der von Hebammen geleiteten Einrichtungen unterliegen der Schweigepflicht und beachten die Bestimmungen des Datenschutzes. Im Falle der Verlegung stellt die (Einrichtung) dem Klinikpersonal Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind.

Mit der Verwendung meiner Daten zu diesen Zwecken erkläre ich mich einverstanden.

5. Einwilligung nach ausführlicher Aufklärung

Eine Geburt ist in den meisten Fällen ein normaler Vorgang. Anhand der in von Hebammen geleiteten Einrichtung vorliegenden Checkliste zur Aufklärung wurde ich in einem ausführlichen Gespräch über mögliche Risiken für mich und mein Kind aufgeklärt. Mir sind die Grenzen und Möglichkeiten der

außerklinischen Geburtshilfe bekannt. Ich wurde darüber aufgeklärt, dass bei Zwischenfällen unverzügliche ärztliche Hilfe und die technische Ausstattung einer Klinik nicht zur Verfügung stehen und *dass dafür eine Verlegung* erforderlich ist. Ich wurde des Weiteren darüber aufgeklärt, dass Kaiserschnittentbindungen und *vaginal-operative Entbindungen durch Zange oder Saugglocke in der von Hebammen geleiteten Einrichtung* nicht möglich sind. Im Notfall kann es daher *durch die erforderliche Verlegung* zur zeitlichen Verzögerung der notwendigen Geburtsbeendigung kommen. Alle diesbezüglichen Fragen wurden mir beantwortet.

Die Entscheidung, ob ich in der von Hebammen geleiteten Einrichtung gebären kann, hängt auch von den Angaben ab, die ich über meine medizinische Vorgeschichte mache. Ich erkläre diese Angaben nach bestem Wissen korrekt abgeben zu haben.

6. sonstige Besonderheiten und Wünsche:

Diese Einwilligungserklärung ist Bestandteil des Behandlungsvertrags mit der (Einrichtung), der mir bekannt ist.

Ich wurde über die Möglichkeiten und Grenzen in der von Hebammen geleiteten Einrichtung aufgeklärt und bin damit einverstanden. Meine Anmeldung in der von Hebammen geleiteten Einrichtung kann ich jederzeit zurücknehmen.

Unterschrift der Frau

Unterschrift des Partners/Kenntnisnahme

Unterschrift der aufklärenden Hebamme
der (Einrichtung)

Ort

Datum

§ 3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität ist das Resultat einer Evaluation, inwieweit die Ziele der Leistungserbringung erreicht worden sind.

A. Dokumentation

Die Dokumentation der von Hebammen geleiteten Einrichtung muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. Angaben zur Einrichtung (evtl. Stempel)
2. Informationen über die Versicherte
 - Personalien
 - Krankenversicherungsträger
 - errechneter Geburtstermin, Geburtenrang, Blutgruppe und Rh.-Faktor und alle weiteren im Mutterpass dokumentierten oder sonstigen vorhandenen Laboruntersuchungen, ggf. Befundeintragungen zur Anamnese
 - ggf. betreuende/r Gynäkologe/in und Kinderärztin/arzt
3. Dokumentation der Schwangerschaftsbetreuung
 - Anamnese
 - Vorsorgeuntersuchungen einschließlich Laborberichte und ggf. CTG-Befunde
 - Angaben zu Klinikaufenthalten, welche die jetzige Schwangerschaft betreffen
 - empfohlene und durchgeführte Maßnahmen
4. Geburtsprotokoll (einschließlich Ergebnis der U 1-Untersuchung)
5. Verlegungsbericht (einschließlich verlegungsbegründeter Indikation bei der Versicherten und/oder des Kindes/der Kinder sowie Verlegungsklinik)
6. ggf. Dokumentation der ärztlichen Visite (Gynäkologe/in und Kinderärztin/arzt)
7. Entlassungsbericht für die/den betreuende/n Gynäkologin/en und ggf. die/den Kinderärztin/arzt

B. Statistische Erhebung der einzelnen Einrichtung

Die Einrichtung übermittelt jährlich jeweils zum 30. Juni eines Jahres den Spitzenverbänden der Krankenkassen, vertreten durch den VdAK/AEV, die statistische Erhebung für das vorangegangene Kalenderjahr, gemäß § 7 Abs. 4 unter Verwendung des folgenden Formulars:

Statistische Erhebung Jahrgang ...

Einrichtungsname / Stempel / IK-Nr.:		Anzahl	
		Geburtenzahl gesamt	
		davon: geplant in Einrichtung beendet	
		sub partu verlegt	
		p.p. verlegte Mutter	
		Verlegung in Ruhe	
		Verlegung in Eile	
Geburten mit Befunden nach Katalog C in der HgE*			
	Hauptverlegungsgrund nach Katalog C...		
	.		
	.		
	.		
	Hauptverlegungsgrund nach Katalog C...		
	Verlegungen der Mutter post partal		
	Hauptverlegungsgrund nach Katalog E...		
	.		
	.		
	.		
	Hauptverlegungsgrund nach Katalog E...		
	Geburtsverletzungen nein*		
	DR III / IV in der HgE*		
	Kind in Kinderklinik verlegt nach Geburt in HgE*		
	Kind verlegt in Kinderklinik nach Geburt im Krankenhaus		
	Verstorbene Kinder* ²		
	davon: vor Geburt		
	unter Geburt		
	bis 7.LT nach Geburt		
	verstorbene Kinder mit Fehlbildungen, die in der Schwangerschaft diagnostiziert wurden		
	Verweildauer der betreuten Versicherten bis zur Verlegung in der HgE bis 4 Stunden		
	länger als 4 Stunden		
	Angabe optional (weil nicht von QUAG erfasst), Verweildauer p.p. länger als 3 Stunden		
	Mutter im Zusammenhang mit der Geburt verstorben ³		
	zweite Hebamme hinzugezogen		

² Definition für verstorbene Kinder ist die perinatalen Mortalität (vor Geburt, unter Geburt und bis 7.LT nach Geburt)

³ **Eine in einer HgE verstorbene Mutter wird als sentinel event gemeldet. Dazu gibt es einen Extra-Fragebogen** (Download unter www.quag.de / Perinatalerfassung). Die Statistik zeigt bisher folgendes:
In Zusammenhang mit Schwangerschaft u. Geburt stirbt bei Klinik-Geburten ca. alle 22.000 Geburten eine Frau (Quelle: BQS) und in der außerklinischen Geburtshilfe starb bisher eine Frau (nach p.p. Verlegung in der Klinik) auf rund 70.000 Geburten in 10 Jahren (Quelle: QUAG)

* Bei der Angabe werden nur die Ergebnisse zu außerklinisch vollendeten Geburten erfasst.

Arzt hinzugezogen

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen
Hebamme der Einrichtung

C. Bundesweite Qualitätsdarstellung der von Hebammen geleiteten Einrichtungen

(1) Die Gesellschaft für Qualität in der außerklinischen Geburtshilfe (QUAG e.V.) veröffentlicht jährliche Qualitätsberichte.

(2) Die Vertragspartner sind mittelfristig daran interessiert, die Perinatalergebnisse der von Hebammen geleiteten Einrichtungen in die Berichterstattung der Bundesgeschäftsstelle Qualitätssicherung gGmbH (BQS) aufzunehmen.

Anlage 2.1

**Anerkenniserklärung
einer von Hebammen geleiteten Einrichtung
des Ergänzungsvertrages nach § 134a SGB V über Betriebskostenpauschalen bei
ambulanten Entbindungen in von Hebammen geleiteten Einrichtungen**

Bezeichnung und Träger der Einrichtung

Name, Vorname der Ansprechpartnerin
gem. Anlage 1 §1 Buchstabe A I. a)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl/Ort

Institutionskennzeichen der Einrichtung

Hiermit erkennt der Träger der Einrichtung den zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen (Netzwerk der Geburtshäuser, BDH und BfHD) geschlossenen, am 27.06.2008 in Kraft getretenen Ergänzungsvertrag nach § 134a SGB V über Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen an. Der Träger ist nicht Mitglied im Netzwerk der Geburtshäuser, BDH oder BfHD.

Der Vertrag ist dem Träger bekannt. Er ist einverstanden, dass spätere Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie die Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 ihm gegenüber ohne weitere Anerkennung verbindlich werden.

Die vertraglichen Pflichten sind dem Träger bekannt. Der Träger hat die vertraglichen Regelungen den in der Einrichtung tätigen Hebammen und weiteren Mitarbeitern/innen bekannt gegeben und stellt deren Beachtung in geeigneter Weise sicher.

Ort/Datum

Unterschrift der vertretungsberechtigten Person(-en)

Anlage 2.2

Selbstauskunftsbogen für von Hebammen geleitete Einrichtungen zum Ergänzungsvertrag nach § 134a SGB V über Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Entbindungen in von Hebammen geleiteten Einrichtungen

Neuaufnahme Änderung

Angaben zur Einrichtung

Name _____

in: _____
(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

Telefon/Fax _____

E-Mail: _____

IK _____

Einführung eines Qualitätsmanagement-Systems gem. § 7 Abs. 2

Die Einrichtung hat mit der Einführung eines QM-Systems begonnen am _____

Die Einrichtung hat noch kein QM-System eingeführt

Die Einrichtung hat die Einführung eines QM-Systems erfolgreich abgeschlossen mit
Auditbericht vom _____

Angaben zur Rechtsform der Einrichtung

Die von Hebammen geleitete Einrichtung ist

ein Einzelunternehmen

eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

eine Partnerschaftsgesellschaft (PartG)

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Verein in Übergangsphase gem. § 3 Abs. 5

Ist Ihre Einrichtung Mitglied eines Berufsverbandes?

ja nein

Ggf. Name des Berufsverbandes _____

Gesellschafterinnen/Partnerinnen der von Hebammen geleiteten Einrichtung

(bei Personengesellschaft oder juristischer Person):

1. Name/Vorname: _____

2. Name/Vorname: _____

3. Name/Vorname: _____

4. Name/Vorname: _____

5. Name/Vorname: _____

6. Name/Vorname: _____

7. Name/Vorname: _____

8. Name/Vorname: _____

9. Name/Vorname: _____

10. Name/Vorname: _____

Ggf. weitere Gesellschafterinnen/Partnerinnen sind auf einem gesonderten Bogen zu melden.

Fachliche Leitung/Ansprechpartnerin des Leitungsgremiums gem. Anlage 1 § 1 Buchstabe A I:

Name/Vorname: _____

Vertretung der fachlichen Leitung/Ansprechpartnerin gem. Anlage 1 § 1 Buchstabe A I:

Name/Vorname: _____

Weitere Hebammen, die in der Einrichtung geburtshilflich tätig sind (sofern nicht bereits als Gesellschafterin/Partnerin genannt):

1. Name/Vorname, IK: _____

2. Name/Vorname, IK: _____

3. Name/Vorname, IK: _____

4. Name/Vorname, IK: _____

5. Name/Vorname, IK: _____

6. Name/Vorname, IK: _____

7. Name/Vorname, IK: _____

8. Name/Vorname, IK: _____

Ggf. weitere Hebammen sind auf einem gesonderten Bogen zu melden.

Wir sind mit der Veröffentlichung unserer Kontaktdaten in einer Hebammensuchmaschine im Internet einverstanden:

ja nein

Falls ja, zusätzlich:

Wir sind mit der Veröffentlichung der E-Mail-Adresse im Internet einverstanden:

ja nein

Erklärung des Trägers

Ich/wir erkläre(n), dass die Angaben auf diesem Bogen den Tatsachen entsprechen. Die Voraussetzungen gem. Anlage 1 des Ergänzungsvertrages nach § 134a SGB V werden von der Einrichtung ständig erfüllt.

Über alle die Erfüllung der Voraussetzungen gem. Anlage 1 des Ergänzungsvertrages nach § 134a SGB V betreffenden Änderungen werde(n) ich/wir die Spitzenverbände der Krankenkassen, vertreten durch den VdAK/AEV, unverzüglich schriftlich informieren.

Ort/Datum

Unterschrift der vertretungsberechtigten Person(-en)

Bitte fügen Sie dieser Selbstauskunft bei Neuaufnahme folgende Unterlagen bei:

- Eine Kopie eines Nachweises des Abschlusses einer ausreichenden Betriebs- und Organisationshaftpflichtversicherung gem. § 10 dieses Vertrages
- Eine Kopie eines Nachweises des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung durch die in der Geburtshilfe tätigen Hebammen gem. § 10 dieses Vertrages.
- Nachweis der Anmeldung beim zuständigen Gesundheitsamt durch Kopie der Benachrichtigung an das Gesundheitsamt.
- Nachweis zum Stand des Qualitätsmanagements gemäß Anlage 1 §2 Buchstabe A IV

Bei einer Änderungsmeldung sind nur die jeweils erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Sollten Sie einige der o. a. Unterlagen nicht beifügen, so bitten wir um eine formlose Erläuterung, warum die jeweiligen Unterlagen nicht eingereicht wurden.

bitte senden an:

Verband der Angestellten-Krankenkassen/AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband
(VdAK/AEV), Frankfurter Str. 84, 53721 Siegburg

Sowie in Kopie ohne Nachweise an den Verband, in dem der Träger der Einrichtung Mitglied ist und für den die Gültigkeit des Vertrages gemäß Satzung gegeben ist.

Anlage 3

Vergütungsvereinbarung

- (1) Mit der Betriebskostenpauschale werden alle für die notwendige Versorgung der Versicherten unmittelbar vor, während und nach der Geburt (§5 Abs. 1) sowie für die Betreuung des Neugeborenen während und unmittelbar nach der Geburt notwendigen Kosten vergütet, soweit sie nicht nach der Hebammen-Vergütungsvereinbarung des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V abzurechnen sind.
- (2) Die Betriebskostenpauschalen richten sich nach folgenden Positionsnummern.

900	Betriebskostenpauschale für eine vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung, sofern die Einrichtung mit der Einführung eines QM-Systems gemäß § 7 Abs. 2 und Anlage 1 begonnen oder die Einführung abgeschlossen hat	550,00 €
910	Betriebskostenpauschale für eine vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung bis zum Zeitpunkt der Einführung eines QM-Systems	500,50 €
920	Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach weniger als 4 Stunden, sofern die Einrichtung mit der Einführung eines QM-Systems gemäß § 7 Abs. 2 und Anlage 1 begonnen oder die Einführung abgeschlossen hat	412,50 €
930	Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach weniger als 4 Stunden bis zum Zeitpunkt der Einführung eines QM-Systems	375,38 €
940	Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach mehr als 4 Stunden, sofern die Einrichtung mit der Einführung eines QM-Systems gemäß § 7 Abs. 2 und Anlage 1 begonnen oder die Einführung abgeschlossen hat	550,00 €
950	Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach mehr als 4 Stunden bis zum Zeitpunkt der Einführung eines QM-Systems	500,50

- (3) Die Materialien und Arzneimittel, die die Hebamme nach der Hebammen-Vergütungsvereinbarung (Anlage 1 des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V) abrechnen kann, sind in der Pauschale nicht enthalten. Diese werden mit ihrer persönlichen Leistung ausschließlich nach der in Satz 1 genannten Hebammen-Vergütungsvereinbarung des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V abgerechnet.
- (4) Neben den genannten Leistungen rechnet der Träger der Einrichtung die persönlichen Leistungen der Hebammenhilfe ausschließlich nach der Hebammen-

Vergütungsvereinbarung des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V ab.

- (5) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, die Versicherten darauf hinzuweisen, dass Leistungen, die nicht mit der Betriebskostenpauschale abgegolten sind, den Versicherten in Rechnung gestellt und von den Krankenkassen nicht erstattet werden (z.B. Rufbereitschaftspauschale als private Wahlleistung der Versicherten).
- (6) Der Versicherten und der Krankenkasse dürfen keine Mehrkosten für die durch die Betriebskostenpauschale abgegoltenen Leistungen in Rechnung gestellt werden.

Anlage 4

Abrechnung der Betriebskostenpauschale

§ 1

Verwendung des Institutionskennzeichens

(1) Jede von Hebammen geleitete Einrichtung verfügt gemäß § 293 SGB V über ein Institutionskennzeichen (IK), das sie bei der Abrechnung der Betriebskostenpauschale mit den Krankenkassen verwendet.

(2) Das IK ist bei der Sammel- und Verteilungsstelle IK der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (SVI), Alte Heerstr. 111, 53757 St. Augustin, zu beantragen.

(3) Änderungen der unter dem IK gespeicherten Daten sind der SVI und den Berufsverbänden bzw. den Spitzenverbänden der Krankenkassen, vertreten durch den VdAK/AEV, unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen an die Krankenkassen oder ihre mit der Abrechnungsprüfung beauftragten Dienstleister werden nicht berücksichtigt.

(4) Abrechnungen mit den Krankenkassen erfolgen ausschließlich unter dem jeweiligen IK, das in jeder Abrechnung und im Schriftwechsel mit den Krankenkassen anzugeben ist.

(5) Abrechnungen ohne IK oder mit fehlerhaftem IK sind von den Krankenkassen abzuweisen. Gleiches gilt für Abrechnungen mit einem den Krankenkassen unbekanntem IK.

(6) Die unter dem gegenüber den Krankenkassen verwandten IK bei der SVI gespeicherten Angaben, einschließlich der Bank- und Kontoverbindung, sind verbindlich für die Abrechnungsbegleichung durch die Krankenkassen. Andere Bank- und Kontoverbindungen werden von den Krankenkassen bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.

§ 2

Abrechnungsregelung

(1) Für die Abrechnung gelten die Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern nach § 301a in Verbindung mit § 302 Abs. 2 SGB V (im folgenden Richtlinien genannt) in der jeweils aktuellen Fassung. Abrechnungen, die dem nicht entsprechen, werden von den Krankenkassen abgewiesen. Die Abrechnung hat folgende Bestandteile:

- Abrechnungsdaten inkl. aller Urbelege (ggf. als Kopie),
- Begleitzettel für Urbelege (im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbarer Datenübertragung)
- die Steuernummer der Einrichtung.

(2) Nach § 302 SGB V sind von Hebammen geleitete Einrichtungen verpflichtet, den Krankenkassen die für die Abrechnung vorgeschriebenen Angaben im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern zu übermitteln. Werden die Angaben nicht im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbarer Datenträger übermittelt, haben die Krankenkassen gem. § 303 Abs. 3 SGB V die Daten nach zu erfassen. Die durch die Nacherfassung entstehenden Kosten haben die Krankenkassen den betroffenen Einrichtungen durch eine pauschale

Rechnungskürzung in Höhe von bis zu 5 v.H. des Rechnungsbetrages in Rechnung zu stellen, falls die Einrichtung die Gründe für die nicht maschinell verwertbare Datenübermittlung zu vertreten hat. Dieses gilt nicht für eine Übergangszeit bis zum 30.09.2008.

(3) Die Rechnungslegung erfolgt je von Hebammen geleiteter Einrichtung und Kasse in Form einer Gesamtrechnung für alle Versorgungs- oder Abrechnungsfälle höchstens einmal monatlich, mindestens zweimal im Jahr, gebündelt, davon zum 31.01 eines Jahres für Leistungen des Vorjahres, sofern die Betreuung der Versicherten abgeschlossen ist. Die maschinell verwertbaren Daten sind an die von den Krankenkassen benannten Stellen zu liefern.

Es werden nur syntaktisch einwandfreie Daten gemäß den Richtlinien angenommen. Fehlerhafte Datenlieferungen werden an den Absender mit einem entsprechenden Fehlerhinweis zurückgesendet.

(4) Die rechnungsbegründenden Unterlagen gemäß Richtlinie nach § 302 SGB V sind jeweils zeitgleich mit der Rechnungslegung (Übermittlung der maschinellen Abrechnungsdaten nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a) und e) der Richtlinie) an die von den Krankenkassen benannten Stellen zu liefern. Rechnungsbegründende Unterlagen in der in den Richtlinien beschriebenen Sortierreihenfolge zu übermitteln. Nicht ordnungsgemäße oder fehlerhafte Angaben auf den Urbelegen führen zur Beanstandung der Rechnung.

(5) Bei der Abrechnung der Betriebskostenpauschalen gem. Anlage 3 Abs. 2 dieses Vertrages (Positionsnummern 900, 910, 920, 930, 940 und 950) ist der Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS) 50 00 001 anzugeben. Bei der Abrechnung der Leistungsnummern gem. der Hebammenhilfe-Vergütungsvereinbarung (Anlage 1 des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V) ist der LEGS 50 000 00 anzugeben.

(6) Wird die Abrechnung (inkl. Urbelege) beanstandet, hat die Krankenkasse der Einrichtung den Grund der Beanstandung mitzuteilen und, sofern sich die Beanstandung nur auf einen Teil der Abrechnung erstreckt, den unstrittigen Rechnungsbetrag fristgerecht nach Abs. 7 nach Eingang der Abrechnungsunterlagen zu bezahlen.

Wiederholte Abrechnungsbeanstandungen können zur Abweisung der Gesamtabrechnung führen.

Beanstandungen können auch nach Ablauf der Zahlungsfrist nach Abs. 7 innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können mit der nächsten Abrechnung verrechnet werden. Die Abrechnung, mit der verrechnet wird, hat dann auch einen Hinweis darauf zu enthalten, wegen welcher beanstandeten Rechnung die Rückforderung erfolgt. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis der Einrichtung verrechnet werden, es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung der Einrichtung vor.

(7) Die Bezahlung der Rechnungen bei elektronischer Datenübermittlung bzw. bei Übermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen (maschinelle Abrechnungsdaten und rechnungsbegründende Unterlagen) bei den von den Krankenkassen benannten Stellen. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung.

(8) Ist die Datenübermittlung nach Abs. 1 aus einem von der Einrichtung zu vertretenden Grund nicht maschinell verwertbar, ist die Datenübermittlung zu wiederholen oder eine papiergebundene Abrechnung vorzunehmen. Für die elektronische Datenübermittlung gilt Absatz 7. Bei papiergebundener Abrechnung verlängert sich die Zahlungsfrist entsprechend bis zum Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen (Papierabrechnung und rechnungsbegründende Unterlagen) bei den von den Krankenkassen benannten Stellen.

(9) Die Einrichtung ist für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen durch die von ihr beauftragten Abrechnungsstellen oder Softwarehersteller verantwortlich. Hat die Einrichtung ihre Forderungen an eine Abrechnungsstelle abgetreten, erfolgt die Zahlung an das Abrechnungszentrum mit schuldbefreiender Wirkung.

Die Einrichtung stellt sicher, dass die vereinbarten Abrechnungsmodalitäten von der beauftragten Abrechnungsstelle oder dem beauftragten Softwarehersteller eingehalten werden. Insbesondere stellt die Einrichtung sicher, dass das von ihr beauftragte Abrechnungsstellen oder Softwarehersteller die Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit den sonstigen Leistungserbringern nach § 302 Abs. 2 SGB V in der jeweils aktuellen Fassung bei der Rechnungsstellung einhält. Sofern die Rechnungslegung einer Abrechnungsstelle gemäß Ziffer 9 übertragen werden soll, ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Maßgaben dieses Vertrages und des § 6 Abs. 1 BDSG durch die Einrichtung auszuwählen.

§ 3

Abrechnung der Hebammenleistungen durch den Träger der Einrichtung

Der Träger der Einrichtung kann über sein IK neben der Betriebskostenpauschale gem. Anlage 3 Abs. 2 dieses Vertrages auch die in der Einrichtung erbrachten Leistungen der Geburtshilfe gem. Anlage 1 des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V abrechnen. Dabei ist im Segment „ZHB“ das IK der behandelnden Hebamme anzugeben. Des Weiteren gilt für die Abrechnung in diesem Fall Anlage 2 des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V entsprechend.